

Allgemeine Geschäftsbedingungen der elbedesigncrew GmbH

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der elbedesigncrew GmbH (nachfolgend „Design-Agentur“) und ihren Auftraggebern für sämtliche, auch künftige Aufträge. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn die Design-Agentur schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Dies gilt auch, falls die Design-Agentur den Auftrag in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Abreden sind schriftlich niederzulegen.

2. Auftragserteilung, Pitches

Angebotsunterlagen der Design-Agentur sind grundsätzlich keine Angebote im Rechtssinne, sondern lediglich Aufforderungen an den Auftraggeber, seinerseits ein Angebot zu unterbreiten. Anderenfalls enthalten Angebotsunterlagen der Design-Agentur die ausdrückliche Aufforderung an den Auftraggeber, das Angebot durch Gegenzeichnung verbindlich anzunehmen. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Bindungsfrist an ein entsprechendes Angebot 10 Tage.

Soweit die Design-Agentur auf Einladung eines Auftraggebers an einer Präsentationsveranstaltung („Pitch“) teilnimmt, um sich für die Erteilung eines bestimmten Auftrags zu bewerben, ist der Auftraggeber verpflichtet, der Design-Agentur hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen, die sämtliche Kosten für die Teilnahme am Pitch für Personal und Material einschließlich etwaiger Fremdleistungen abdeckt. Weitere Regelungen und etwaige Begrenzungen der Kostenerstattung für die Teilnahme am Pitch sind zwischen den Vertragspartnern im Rahmen der Teilnahmevereinbarung zum Pitch gesondert zu regeln.

Sämtliche anlässlich des Pitches präsentierten Arbeitsergebnisse oder Entwürfe dürfen vom Auftraggeber nur dann verwertet werden, wenn auf Grundlage der vorgestellten Präsentationen eine Beauftragung der Design-Agentur erfolgt. Insoweit verpflichtet sich der Auftraggeber insbesondere, der Design-Agentur unverzüglich nach Beendigung des Pitches sämtliche eingereichten Präsentationsunterlagen wieder zur Verfügung zu stellen. Jede Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verbreitung von Präsentationsunterlagen ohne vorherige Zustimmung der Design-Agentur ist untersagt. Bis zur Erteilung eines Auftrags für die Umsetzung der Präsentationsunterlagen steht es der Design-Agentur frei, die präsentierten Ergebnisse anderweitig zu nutzen, insbesondere Dritten anzubieten.

3. Leistungserbringung

Die Design-Agentur erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen durch eigene oder freie Mitarbeiter, ist jedoch auch berechtigt, zur Vertragserfüllung Unteraufträge an Dritte zu erteilen.

Soweit die Design-Agentur für die Erbringung der vertraglichen Leistungen Fremdleistungen dritter Unternehmen in Anspruch nehmen muss (siehe zur Vergütung der Fremdleistungen nachfolgende Ziffer), erfolgt die Beauftragung der Drittunternehmen grundsätzlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Nach gesonderter Bevollmächtigung durch den Auftraggeber ist auch die Beauftragung von Fremdleistungen im Auftrag des Auftraggebers möglich.

4. Vergütung, Fremdkosten

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, berechnet sich die Vergütung der Design-Agentur für zu erbringende Leistungen nach Maßgabe der bei Auftragserteilung vereinbarten Auftragssumme bzw. der vereinbarten Stundensätze der Design-Agentur. Genannte Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer. Die Stundensätze verstehen sich exklusive Material- und ggf. anfallender Fremdkosten. Fremdkosten sind z. B. die Erstellung von Druckvorlagen, Programmierungsleistungen, datentechnische Umsetzungen, Fotoshootings, Erstellung von Illustrationen, Fremdsprachenübersetzungen, Lektorat, Lithos, Druckaufträge etc. Fremdkosten sind nach Maßgabe der dem Auftraggeber vorzulegenden entsprechenden Rechnungsbelege zuzüglich einer der Design-Agentur zustehenden Servicegebühr in Höhe von 15 % der Nettofremdkosten vom Auftraggeber mit Vorlage der jeweiligen Belege zahlbar. Über Art und Umfang der zu erwartenden Fremdkosten verständigen sich die Vertragspartner bei Beauftragung der Design-Agentur oder während der Auftragsabwicklung gesondert.

Reisekosten und/oder Beförderungsentgelte für die Versendung von Arbeitsergebnissen etc. werden dem Auftraggeber ebenfalls nach Maßgabe ihres tatsächlichen Anfalls (Flugreisen Economy, Bahn 1. Klasse, Mietwagen oder Kilometerpauschale 0.80 €/km) in Rechnung gestellt.

5. Urheber- und Nutzungsrechte

In der Regel sind die Arbeitsergebnisse der Design-Agentur urheberrechtlich geschützt. Soweit die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes mangels Vorliegen eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Einzelfall keine Anwendung finden sollten, gelten die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes dennoch zwischen den Vertragspartnern entsprechend.

Soweit nicht abweichend vereinbart, räumt die Design-Agentur dem Auftraggeber an den beauftragten Arbeitsergebnissen inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte ausschließliche Nutzungsrechte ein. Dies gilt nicht für in den Arbeitsergebnissen enthaltene Bestandteile von Dritten, an denen entsprechende Rechte Dritter bestehen, die einer unbeschränkten ausschließlichen Nutzung entgegenstehen. Hierauf wird die Design-Agentur gesondert hinweisen. Die Rechtseinräumung erfolgt aufschiebend bedingt mit Zahlung der vereinbarten Vergütung einschließlich Fremdkosten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Urheberrechtshinweise der Design-Agentur zu entfernen oder die Arbeitsergebnisse der Design-Agentur ohne entsprechende vorherige Einwilligung zu verändern.

Soweit die Design-Agentur im Rahmen ihrer Arbeitsergebnisse Typografien benutzt, sind dies – sofern nicht abweichend vereinbart – von Dritten lizenzierte Typografien, deren Nutzung durch den Auftraggeber einer gesonderten Lizenzierung durch den jeweiligen Rechteinhaber bedarf. Mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung räumt die Design-Agentur dem Auftraggeber entsprechende Nutzungsrechte nicht ein.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, rechtliche Verantwortung

Soweit die Design-Agentur für die Erstellung der Arbeitsergebnisse Vorlagen des Auftraggebers benötigt, steht der Auftraggeber uneingeschränkt für die rechtliche Unbedenklichkeit der zu liefernden Vorlagen ein. Soweit die Tätigkeit oder die Arbeitsergebnisse der Design-Agentur im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung von Vorlagen des Auftraggebers Rechte Dritter verletzen und diese die Design-Agentur in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Design-Agentur insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter – einschließlich der erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung – freizuhalten.

Die Design-Agentur weist darauf hin, dass allein der Auftraggeber für die rechtliche Prüfung der beauftragten Arbeiten verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere für die Kreation von Logos und/oder Namen im Hinblick auf der Verwendung möglicherweise entgegenstehende Namens- und/oder Markenrechte Dritter. Die Design-Agentur empfiehlt insoweit dringend die rechtliche Begleitung entsprechender Aufträge einschließlich ggf. der Durchführung von Markenrecherchen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm während der Bearbeitung des Auftrags übergebenen Rein- bzw. Maßzeichnungen, Modelle, elektronischen Daten etc. unverzüglich auf Mängel zu prüfen und der Design-Agentur etwaige Beanstandungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit nicht abweichend vereinbart, bezieht sich die Prüfpflicht des Auftraggebers auch auf umgesetzte Texte einschließlich etwaiger als Fremdleistung in Auftrag gegebener Übersetzungsarbeiten.

Soweit dem Auftraggeber im Rahmen von Vorentwürfen Farbmuster und/oder Farbkombinationsmöglichkeiten vorgelegt werden, handelt es sich hierbei in der Regel um Farbbeispiele, die geringfügig von der späteren beabsichtigten Produktion abweichen können. Dies ist technisch bedingt und stellt keinen Mangel dar. Soweit der Auftraggeber die verbindliche 1:1-Umsetzung eines präsentierten Farbtons benötigt, bedarf dies einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung.

Soweit Arbeitsergebnisse der Design-Agentur als Produktionsvorlagen dienen, ist der Auftraggeber verantwortlich für die Erteilung entsprechender Produktionsfreigaben.

Für die Ablieferung der Arbeitsergebnisse gilt § 377 HGB uneingeschränkt.

7. Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

Die Rechnungssumme ist nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern zur Zahlung an die Design-Agentur fällig. Soweit nicht abweichend vereinbart, wird die Rechnungssumme 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig.

Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Die Design-Agentur ist verpflichtet, den Auftraggeber hierauf spätestens bei Rechnungsstellung gesondert hinzuweisen.

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht begründen. Ein Zurückbehaltungsrecht gegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Auftraggeber nicht zu.

An den Auftraggeber gelieferte Arbeitsergebnisse verbleiben bis zum vollständigen Rechnungsausgleich im Eigentum der Design-Agentur.

8. Haftung und Mängelgewährleistung

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, handelt es sich bei den in den Auftragsunterlagen genannten Terminen um nach Möglichkeit zu realisierende Terminvorstellungen des Auftraggebers. Soweit hiervon abweichend verbindliche Vertragsfristen vereinbart werden, haftet die Design-Agentur nur insoweit für deren Einhaltung, als etwaige Verzögerungen nicht auf Verursachung des Auftraggebers zurückzuführen sind, insbesondere wegen etwaiger Änderungswünsche oder verzögerter Anlieferung erforderlicher Vorlagen.

Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe der Arbeitsergebnisse. Dies gilt nicht für Ansprüche aus vorsätzlicher Pflichtverletzung oder Verletzung einer Garantie.

Die Design-Agentur haftet auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Gehilfen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Schadenersatzansprüche aus vertraglicher Haftung verjähren in einem Jahr ab Übergabe der Arbeitsergebnisse. Dies gilt auch für konkurrierende deckungsgleiche Ansprüche aus außervertraglicher Haftung.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern die Design-Agentur zwingend gesetzlich haftet, wie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

9. Vertraulichkeit, Rückgabe von Unterlagen

Die Design-Agentur verpflichtet sich, sämtliche ihr ausschließlich aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt gewordenen Informationen, die nicht anderweitig zugänglich oder bereits bekannt sind, vertraulich zu behandeln. Die Design-Agentur wird entsprechend erlangte Informationen nicht außerhalb des Vertragsverhältnisses zum Auftraggeber verwenden und sie nicht unbefugten Dritten zugänglich machen. Die Design-Agentur wird alle Mitarbeiter, die Kenntnis von den entsprechenden Informationen erlangen, entsprechend verpflichten. Die Vertraulichkeitsvereinbarung endet 24 Monate nach Beendigung des jeweiligen Auftrags.

Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die Design-Agentur nicht verpflichtet, vom Auftraggeber übergebene Unterlagen länger als vier Wochen nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers sind die Unterlagen gegen Erstattung der mit der Rücksendung anfallenden Kosten an den Auftraggeber zurückzugeben.

10. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist, falls der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hamburg. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sind oder werden einzelne der in diesem Dokument niedergelegten Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.

Stand: Januar 2011